

## Preisblatt Netznutzung

### Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH

**Gültig ab 01.01.2021**

Die Mainzer Netze GmbH betreibt Stromverteilungsnetze und stellt diese auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung allen Kunden und Einspeisern für die Nutzung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zur Verfügung.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind die Amprion GmbH, Westnetz GmbH, Syna GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach und EWR Netz GmbH.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Abweichungen vom genannten Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH**  
**Gültig ab 01.01.2021**

**Übersicht:**

- Preisblatt 1 „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“
- Preisblatt 2 „Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung“
- Preisblatt 3 „Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach §19 StromNEV“
- Preisblatt 4 „Entgelte für Messeinrichtungen“
- Preisblatt 5 „Entgelte für Blindstrom“
- Preisblatt 6 „Grund- und Ersatzversorgung“
- Preisblatt 7 „Konzessionsabgaben“
- Preisblatt 8 „Sperrung im Auftrag des Lieferanten“
- Preisblatt 9 „Dienstleistungen“
- Preisblatt 10 „Mehr- und Mindermengen“
- Preisblatt 11 „KWKG-Umlage nach § 26 KWKG“
- Preisblatt 12 „Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung“
- Preisblatt 13 „Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 1 und 5 EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“
- Preisblatt 14 „Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH  
Gültig ab 01.01.2021**
**Preisblatt 1 – „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“<sup>1</sup>**

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2500 h/a		≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS) <sup>2</sup>	10,10	3,41	92,85	0,10
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	11,65	3,73	100,65	0,17
Mittelspannung (MS) <sup>2</sup>	13,82	4,27	112,82	0,31
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	15,57	4,38	112,57	0,50
Niederspannungsnetz (NS)	15,65	4,54	106,65	0,90

<sup>1</sup> zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

<sup>2</sup> Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

**Preisblatt 2 – „Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung“<sup>1</sup>**

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	29,80 €/a	6,11 ct/kWh

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung <sup>3</sup>	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00 ct/kWh

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung <sup>3</sup>	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00 ct/kWh

<sup>1</sup> zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

<sup>3</sup> Setzt entsprechende technische Einrichtungen gemäß den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS) der Mainzer Netze GmbH sowie zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen voraus.

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH  
Gültig ab 01.01.2021**

**Preisblatt 3 – „Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach §19 StromNEV 1“**

**3.1 Monatsleistungspreise nach §19 Abs. 1 StromNEV**

<b>Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung</b>	<b>Monatspreissystem</b>	
	<b>Leistungspreis €/kW und Monat</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh</b>
Hochspannung (HS) <sup>2</sup>	15,48	0,10
Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (USp. HS/MS)	16,78	0,17
Mittelspannung (MS) <sup>2</sup>	18,80	0,31
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	18,76	0,50
Niederspannungsnetz (NS)	17,78	0,90

<sup>1</sup> zzgl. Abgaben und gesetzlicher Zuschläge

<sup>2</sup> Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

**3.2 Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 2 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

**3.3 Entnahmestelle mit singulär genutzten Betriebsmitteln nach §19 Abs. 3**

Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 3 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

**3.4 Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach §19 Abs. 4 StromNEV**

Individuelle Netzentgelte nach §19 Abs. 4 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH  
Gültig ab 01.01.2021**
**Preisblatt 4 – „Entgelte für Messeinrichtungen“**

<b>mit Leistungsmessung</b>	<b>Messstellenbetrieb inkl. Messung</b>
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HöS/HS)	1.180,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	Auf Anfrage
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	780,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	250,00 €/a
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	560,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	30,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	24,00 €/a

<b>ohne Leistungsmessung</b>	<b>Messstellenbetrieb inkl. Messung<sup>5</sup></b>
Eintarifzähler	11,90 €/a
Zweitarifzähler	14,40 €/a
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	44,50 €/a
Zweirichtungszähler	18,30 €/a
Wandler	30,00 €/a
Steuereinrichtung (Tarifsteuerung, Last- und Einspeisemanagement) <sup>4</sup>	20,00 €/a
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	80,00 €/a
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	25,00 €/a

<sup>4</sup> Für den Einbau entstehen weitere Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss (Strom)“

<sup>5</sup> Preise für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Messung auf Anfrage

**Preisblatt 5 – „Entgelte für Blindstrom“**

<b>Entnahme für Blindstrom</b>	<b>Blindstrom</b>	
	<b>cos <math>\varphi</math> &lt; 0,9 induktiv ct/kvarh</b>	<b>cos <math>\varphi</math> &gt; 0,9 Kapazitiv ct/kvarh</b>
mit Leistungsmessung	0,92 ct/kvarh	0,92 ct/kvarh

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH  
Gültig ab 01.01.2021**

**Preisblatt 6 – „Grund- und Ersatzversorgung“<sup>6</sup>**

Die Grund- und Ersatzversorgung von Kunden erfolgt durch die örtlichen Grundversorger ENTEGA Plus GmbH, eprimo GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach oder EWR AG. Es gilt hierbei der jeweils gültige „Tarif für die Grund- und Ersatzversorgung“ der ENTEGA Energie GmbH oder der eprimo GmbH, EWR Aktiengesellschaft oder der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach. Die vier Grund- und Ersatzversorger finden Sie unter <http://www.mainzer-netze.de/stromnetze/netzzugang/grund-ersatzversorgung>.

<sup>6</sup> Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden, d. h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Ersatzversorgung liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Stromversorgungsnetz der Allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

**Preisblatt 7 – „Konzessionsabgaben“**

Mit den Gemeinden im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH sind die zulässigen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

**Preisblatt 8 – „Sperrung im Auftrag des Lieferanten“**

Sperrung im Auftrag des Lieferanten (ohne Leistungsmessung)	175,00 €
Erfolgloser Sperrversuch (z.B. kein Zutritt gewährt, Kunde nicht angetroffen usw.)	85,00 €
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (techn. Sperrung eines Profilkunden)	Nach Aufwand
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (mit Leistungsmessung)	Nach Aufwand

**Preisblatt 9 – „Dienstleistungen“**

Unterjährige Ablesung durch die Mainzer Netze GmbH	30,00 €
--	---------

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH  
Gültig ab 01.01.2021**
**Preisblatt 10 – „Mehr- und Mindermengen“**

Die Vergütung und das Entgelt für den Mengenausgleich von synthetischen Lastprofilen erfolgen je Kunde für die im Abrechnungszeitraum ermittelten Mengen. Als Preis für die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen wird ein Marktpreis verwendet. Er wird aus den Jahresdurchschnittswerten der an der EEX-Strombörse registrierten und dokumentierten Phelix-Baseload-Preise und Phelix-Peakload-Preise für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Es werden die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichten Preise für Mehr- und Mindermengen übernommen. Den Abrechnungspreis finden Sie unter [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Mindermengen-Abrechnung](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

**Preisblatt 11 – „KWKG-Umlage nach § 26 KWKG“**

Die Mehrkosten, die sich aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, werden den Netzentgelten hinzugerechnet.

KWKG-Umlage für nichtprivilegierte Letztverbraucher		0,254 ct/kWh
Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach Maßgabe des § 27a KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,254 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a <sup>7</sup>	15% der vollen KWKG-Umlage
Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern nach Maßgabe des § 27b KWKG		Begrenzung gemäß § 611 EEG
Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 3 Nr. 40 EEG nach Maßgabe des § 27c KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,254 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a <sup>7</sup>	0,040 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a <sup>7</sup> , wenn die Stromkosten im vergangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes i. S. d. § 277 HGB überstiegen haben	0,030 ct/kWh

<sup>7</sup> Nur für selbstverbrauchte Strombezüge

**Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH  
Gültig ab 01.01.2021**
**Preisblatt 12 – „Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung“**

Umlage bei einer Jahresarbeit < 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a	0,432 ct/kWh
Umlage bei einer Jahresarbeit > 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a oberhalb 1.000.000 kWh/a <sup>7</sup>	0,432 ct/kWh 0,050 ct/kWh
Umlage bei einer Jahresarbeit > 1.000.000 kWh/a  Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie für Schienenbahnen i. S. d. § 3 Nr. 40 EEG, deren Stromkosten im vergangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes i. S. d. § 277 HGB überstiegen haben (Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers).	bis 1.000.000 kWh/a oberhalb 1.000.000 kWh/a <sup>7</sup>	0,432 ct/kWh 0,025 ct/kWh

<sup>7</sup>Nur für selbstverbrauchte Strombezüge

**Preisblatt 13 – „Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 1 und 5 EnWG i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“**

Umlage bei einer Jahresarbeit < 1.000.000 kWh/a	bis 1.000.000 kWh/a	0,395 ct/kWh
Begrenzte KWKG-Umlage bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach Maßgabe des § 27a KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,395 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a <sup>7</sup>	15% der vollen KWKG-Umlage
Begrenzte KWKG-Umlage bei Stromspeichern nach Maßgabe des § 27b KWKG		Begrenzung gemäß § 611 EEG
Begrenzte KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 3 Nr. 40 EEG nach Maßgabe des § 27c KWKG	bis 1.000.000 kWh/a	0,395 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a <sup>7</sup>	0,040 ct/kWh
	oberhalb 1.000.000 kWh/a <sup>7</sup> , wenn die Stromkosten im vergangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes i. S. d. § 277 HGB überstiegen haben	0,030 ct/kWh

<sup>7</sup>Nur für selbstverbrauchte Strombezüge

**Preisblatt 14 „Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG“**

Aufschlag auf jedes kWh/a		0,009 ct/kWh
---------------------------	--	--------------